

Stadt Heilbronn**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heilbronn**

vom 14.06.2000, zuletzt geändert am 22.10.2015

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) sowie §§ 2, 8, und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|--|---------------|
| a) den ersten Hund | 132,00 EUR, |
| b) den zweiten und jeden weiteren Hund | 264,00 EUR, |
| c) jeden gefährlichen Hund i. S. von § 6 Abs. 1 | 600,00 EUR, |
| d) den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund i. S. von § 6 Abs. 1 | 1.200,00 EUR“ |

(2) § 8 Abs. 1 Steuerbefreiungen wird um den folgenden Befreiungstatbestand unter Nr. 3 erweitert:

„(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

3. Assistenzhunden. Assistenzhunde sind Hunde, die gemäß Assistenzhundeverordnung (AHundV) zertifiziert und anerkannt sind. Der Nachweis über den Status erfolgt durch Vorlage eines Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft-Ausweises gemäß § 23 AHundV.“

(3) § 11 Abs. 2 wird um Satz 2 erweitert:

„(2) Endet die Hundehaltung, ändert sich die Art der Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird das Ende der Hundehaltung nicht fristgerecht angezeigt, gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Tag der Beendigung der Hundehaltung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

Heilbronn, den

Stadt Heilbronn

Harry Mergel
Oberbürgermeister